

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Oktober 2022

GZ. BMEIA-2022-0.602.283

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. August 2022 unter der Zl. 12028/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mögliche Sanktionen bei Fehlverhalten ausländischer Diplomat_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- *Sind dem BMEIA die öffentlichen Äußerungen des in Österreich akkreditierten Diplomaten bekannt?*
- *Wurde dieser Diplomat anderweitig auffällig?*
- *Das BMEIA hat die afghanische Botschafterin einbestellt um sie für Forderungen im Rahmen ihrer Arbeit (Abschiebestopp aufgrund der Machtübernahme der Taliban) zur Rede zu stellen.
Wird Konstantin Gavrilo für seine Äußerungen, die nicht im Zusammenhang mit seiner Arbeit in Wien stehen, ebensolche Kritik erfahren? Wurde er einbestellt, oder ist eine Einbestellung geplant?*

Da der in der Anfrage erwähnte Retweet gelöscht wurde, bevor die Sachlage dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) bekannt wurde, konnten hier keine weiteren Schritte unternommen werden. Das BMEIA hat allerdings bereits im Frühjahr 2022 umgehend reagiert und den betreffenden russischen Diplomaten ins BMEIA einbestellt, nachdem er in einer Sitzung im Rahmen der OSZE als aggressiv wahrgenommene Äußerungen getätigt hatte. Entgegen der Behauptung in dieser Anfrage wurde die afghanische Botschafterin im August 2021 nicht einbestellt. Es fand vielmehr angesichts der volatilen Lage in Afghanistan ein Austausch im BMEIA statt, um Einschätzungen der aktuellen Situation in Afghanistan und die Frage der Rückübernahme afghanischer Staatsangehöriger zu besprechen.

Zu Frage 3:

- *Welche Konventionen definieren die Verhaltensnormen für im Ausland akkreditierte Diplomaten_innen?
Gibt es unterschiedliche Normen für bilateral akkreditierte Diplomaten_innen und solche, die bei IOs beschäftigt sind?
Wenn ja, welche Abkommen betreffen bilaterale, welche multilaterale Akkreditierte?
In welcher Weise unterscheiden sich die Normen für erlaubtes Verhalten?
Welche Unterschiede gibt es in Bezug auf mögliche Sanktionen?
Stellen derartige Äußerungen akzeptables Verhalten für einen akkreditierten Diplomaten dar?
Wenn nein, welche Sanktionen sind in einem derartigen Fall möglich?
Welche Möglichkeiten hat die Republik Österreich als Gastgeber der OSZE, dort akkreditierte Diplomaten_innen bei Fehlverhalten zu sanktionieren?*

Bilateral akkreditierte Diplomateninnen und Diplomaten unterliegen den Regeln des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WDK, BGBl. Nr. 66/1966). Multilateral akkreditierte Diplomateninnen und Diplomaten unterliegen den Regeln des jeweiligen Amtssitzabkommens (ASA) mit der Internationalen Organisation, bei der sie akkreditiert sind. Die ASA sehen grundsätzlich vor, dass multilateral akkreditierte Diplomateninnen und Diplomaten die gleichen Privilegien und Immunitäten genießen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges diplomatischer Vertretungsbehörden in Österreich eingeräumt werden (vgl. Artikel XIV, Abschnitt 23 lit. (a) des OSZE-Amtssitzabkommens, BGBl. III Nr. 84/2018). Gemäß Art. 41 Abs. 1 WDK, der demnach für bi- und multilateral akkreditierte Diplomateninnen und Diplomaten gleichermaßen gilt, sind alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.

Bei Aktivitäten von in Österreich akkreditierten Diplomatinen und Diplomaten die deutlich von den üblichen Verhaltensweisen abweichen hat das BMEIA verschiedene Instrumente, wie zum Beispiel das Hereinzitieren ins BMEIA, um darauf zu reagieren. Diese Instrumente werden auch regelmäßig angewandt. Hinsichtlich der Möglichkeit, Diplomatinen und Diplomaten zur unerwünschten Person („*persona non grata*“) zu erklären (Art. 9 WDK), bestehen jedoch für multilateral akkreditierte Diplomatinen und Diplomaten aufgrund der ASA spezielle Regeln. Demnach sieht das OSZE-Amtssitzabkommen in Artikel XIII, Abschnitt 20, lit. (a) und (e) vor, dass Mitglieder von Ständigen Vertretungen von der österreichischen Regierung nicht zum Verlassen des Gebietes der Republik Österreich verhalten werden dürfen, außer bei Vorliegen eines Missbrauchs des Rechts auf Aufenthalt, in welchem Fall ein spezielles Verfahren anzuwenden ist.

Zu Frage 4:

- *Welche Sanktionen drohen einem/einer österreichischen Diplomatin_in in einem derartigen Fall?*

Abhängig von der Schwere des Fehlverhaltens und der Art des Vertragsverhältnisses bestehen für österreichische Diplomatinen und Diplomaten unterschiedliche dienst-, disziplinar- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen. Diese können von einer Belehrung beziehungsweise Ermahnung, einem Disziplinarverfahren mit Geldbuße (dieses ist nur für Beamtinnen und Beamte vorgesehen), der Abberufung von der Funktion oder Einberufung in die Zentrale bis hin zur Kündigung oder Entlassung reichen.

Zu Frage 6:

- *Wie viele russische Diplomatin_innen verbleiben in Wien mit bilateraler Akkreditierung? mit Akkreditierung bei internationalen Organisationen?
Ist in Anbetracht der Beziehungen mit Russland eine Beschränkung des russischen diplomatischen Personals angedacht?*

Das BMEIA hat im April dieses Jahres vier russische Diplomaten zu unerwünschten Personen erklärt. Betreffend eine mögliche weitere Reduktion des Personals russischer Vertretungsbehörden in Österreich verweise ich auf meine Antwort der parlamentarischen Anfrage Zl. 10751/J-NR/2022 vom 21. April 2022. In Wien sind derzeit bilateral 63 und multilateral 88 russische Diplomatinen und Diplomaten akkreditiert.

Mag. Alexander Schallenberg

